

Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Bauvorhaben im Einflussbereich von Gewässern und/oder Grundwasser (EBGG 01/2007) der VAV

In Ergänzung von Art. 3.1.10. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung, leistet der Versicherer im Sinne nachfolgender Bestimmungen auch Entschädigung für Schäden am oder Verlust des versicherten Bauvorhabens, durch Hochwasser aus stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Ansteigen des Grundwassers, wenn das Bauvorhaben in diesem Einflussbereich liegt:

- 1.1. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers gelten als unvorhergesehen und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintrittes der Pegelstand eines 10-jährlichen Hochwassers überschritten wird.
- 1.2. Zur Feststellung wird dazu jene Stelle für jeden Monat, welche den höchsten Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre (HQ 10) an dem Bereich des Bauvorhabens am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahme nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurde, herangezogen.
- 1.3. Besteht ein für den Bereich des Bauvorhabens maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermenge gemäß 1.2. der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der im Bereich des Bauvorhabens zur Zeit des Schadeneintrittes zu rechnen war.
- 2.1. Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur dann versichert, wenn dies gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Bauwesenversicherung bzw. den Ergänzenden Bedingungen für die Bauwesenversicherung mit dem Versicherer besonders vereinbart wurde.
- 2.2. Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers gelten dann als außergewöhnlich, wenn der Pegelstand eines 50-jährlichen Hochwassers überschritten wird.
- 2.3. Zur Feststellung wird dazu jene Stelle für jeden Monat, welche den höchsten Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 50 Jahre (HQ 50) an dem Bereich des Bauvorhabens am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahme nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurde, herangezogen. Schäden, welche durch ein das 50-jährliche Hochwasser übersteigendes Hochwasser ausgelöst werden oder entstehen sind nicht Gegenstand dieser Versicherung:
3. Für Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen infolge Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers leistet der Versicherer Entschädigung, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.
4. Für Schäden an Baugrubenumschließungen, Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 Vers.VG Versicherungsschutz nur:
 - 4.1. wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
 - 4.2. solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flusslaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten bleibt.
5. Die Kosten des Flutens des Bereiches des Bauvorhabens trägt der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 63 Vers.VG. Soweit diese Kosten als Teil der Bausumme oder zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 63 Vers.VG nur dann, wenn gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung bzw. den Ergänzenden Bedingungen für die Bauwesenversicherung das Auftraggeberrisiko und der Einschluss von Schäden durch außergewöhnliche Hochwässer versichert ist.
6. Im Falle von Schäden, welche durch Ausfall der Wasserhaltung entstehen, besteht für den Versicherer nur dann Ersatzpflicht, wenn Reserveaggregate in ausreichender Anzahl und Leistung vor Ort vorhanden sind und unabhängig von der Stromversorgung der zu Schaden gekommenen Aggregate eingesetzt werden können und die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können.
7. Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig entsprechende Kontrollanalysen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durchzuführen.
8. Undichtigkeiten und Wasserdurchlässigkeit sind nicht entschädigungspflichtig, wenn diese auf Schwindrisse zurückzuführen sind oder wenn diese einen Mangel bzw. keinen ersatzpflichtigen Sachschaden darstellen.
9. Solange die Gefahr des Aufschwimmens der Bauleistung besteht, muss diese dagegen gesichert sein.